

Immotipp der Woche (345)

Gesetzesänderung bei der Maklerprovision (2)

Im letzten Immotipp haben wir über die neue Regelung zur Maklerprovision berichtet. Dieses Mal möchte ich auf die in der Presse sehr häufig falsch dargestellten Sachverhalte eingehen:

1. Behauptung: Die Maklerprovision müssten sich Käufer und Verkäufer teilen

Dies stimmt so nicht. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass derjenige, der den Makler alleine beauftragt die Maklercourtage alleine trägt. Richtig ist, dass dem Käufer die Maklerprovision nicht mehr ausschließlich aufgebürdet werden kann, wenn der Eigentümer den Makler mit der Vermarktung beauftragt (was in der Praxis sehr häufig der Fall ist). Suchaufträge von Interessenten, in denen diese sich verpflichten, die Maklerprovision alleine zu tragen bleiben aber auch weiterhin möglich. Ebenso kann sich der Eigentümer zur Übernahme der kompletten Vertriebskosten verpflichten.

2. Behauptung: Der Käufer muss die Provision erst zahlen, wenn der Verkäufer gezahlt hat

Dies ist in fast allen Fällen falsch. Dies trifft nämlich nur dann zu, wenn die Verpflichtung zur Zahlung einer Courtage für den Käufer allein und erstmals im Kaufvertrag auf ihn abgewälzt wird. Diesen Fall gibt es in der Praxis aber eigentlich nicht. Trotz allem macht es für den Käufer Sinn den Verkäufer nach der Höhe der von ihm übernommenen Provision zu befragen, da sein Anteil bei gemeinsamer Beauftragung nicht höher sein darf, als der Anteil des Verkäufers.

Fortsetzung im nächsten Immotipp



Mit freundlicher Empfehlung
Peter Vierheilig

Verkauf oder Vermietung? Wir beraten Sie gerne, rufen Sie an!



Vierheilig & Partner

Gesellschaft für Bank- und
Immobilienberatung mbH

Pestalozzistraße 1, 07551 Gera

☎ 0365 / 54818000

www.vierheilig-immobilien.de

